



Bebauungsplan Nr. 31A „Gallberg - Erweiterung“, 1. Änderung

Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist durch die Fläche bestimmt, für die in der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes eine Höhe der Oberkante baulicher Anlagen von 129 m ü.N.N. festgesetzt war. Der Bereich wird in der folgenden Karte zeichnerisch dargestellt.
2. Höhe baulicher Anlagen
Die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen über gewachsenem Gelände vor Baubeginn wird mit 137 m ü.N.N. festgesetzt (gemäß §§ 16 (2) Nr.4 und 18 (1) BauNVO). Gemäß § 31 (1) BauGB kann die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen durch technisch zwingend notwendige, aber in der Grundfläche untergeordnete Anlagen um bis zu 5 m überschritten werden.

GE	II
GRZ 0,8	GFZ 1,6
OK	137m im Notpunkt

- GE 1.3.1 Gewerbegebiete
- GFZ 2.1 Geschößflächenzahl
0,5 als Höchstmaß
- GRZ 2.5 Grundflächenzahl
2.7 Zahl der Vollgeschosse
III Höchstmaß
2.8 Höhe der baulichen Anlage
- OK Oberkante
- 15.13 räumlicher Geltungsbereich
- 1.3.1 Gewerbegebiete



**B-Plan Nr. 31
Gallberg**

**-digitaler Plan-
-nicht rechtsverbindlich-**

Karte 1

Maßstab: 1:1000